

Hauptsatzung
des Amtes Südangeln, Kreis Schleswig-Flensburg
in der Fassung vom 12. September 2013

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 35 vom 13.09.2013, Seite 297 – 302)

Änderung:

§ 10a neu (veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 17 vom 24.04.2015, Seite 145)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Südangeln vom 29.08.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung des Amtes Südangeln erlassen:

§ 1

Amtssitz, Wappen, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Böklund.
- (2) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Amt Südangeln, Kreis Schleswig-Flensburg“.

§ 2

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens alle 13 Wochen einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall in der Reihenfolge ihrer Wahl.

§ 3

Verwaltung

Das Amt Südangeln unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 4

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendes Organ des Amtes.

§ 5
Amtsdirktorin, Amtsdirektor

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor über:
1. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird.
 2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000,00 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen und den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Gesamtbelastung aus dem Leasingvertrag einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 4. die Veräußerung oder Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder der Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 5. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.500,00 €,
 6. die Miete und Pachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.500,00 € nicht übersteigt.
 7. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
 8. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €
- (3) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit 2 Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 6
Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Südangeln bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- a) Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der Verwaltung,
 - b) Prüfung der Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf Frauen,
 - c) Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
 - d) Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - e) Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a i. V. m. § 15 d AO werden gebildet:
- a) **Hauptausschuss**
 - Zusammensetzung: 9 Mitglieder des Amtsausschusses und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht
 - Aufgabengebiet: nach § 15 d AO i. V. m. § 45 b GO

 - b) **Finanzausschuss**
 - Zusammensetzung: 10 Mitglieder des Amtsausschusses
 - Aufgabengebiet:
 - finanzielle Grundsatzangelegenheiten,
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes,
 - Prüfung der Jahresrechnung,
 - Grundstücksangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse gegeben ist

c) Schulausschuss

Zusammensetzung: 13 Mitglieder,
davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der
Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde
angehören

Aufgabengebiet: alle in Verbindung mit der Schulträgerschaft für die Boy-
Lornsen-Grundschule Südangeln stehenden Aufgaben
einschließlich erforderlicher Investitionsmaßnahmen

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 Satz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten des Amtes übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, ab einem Betrag von 2.500,00 € bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
 2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, ab einem Betrag von 10.000,00 € bis zu einem Betrag von 25.000,00 €,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen und den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Gesamtbelastung aus dem Leasingvertrag einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
 4. die Veräußerung oder Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder der Belastung einen Wert von 25.000,00 € nicht übersteigt,
 5. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von 2.500,00 € bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
 6. die Miete und Pachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 5.000,00 € nicht übersteigt,
 7. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 25.000,00 €

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Südangeln ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 9

Verträge nach § 24 a AO i. V. m. § 29 GO

(Zuständigkeit bei Interessenwiderstreit)

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO (Ausschussmitglieder, die nicht dem Amtsausschuss angehören) oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 €, hält.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i. V. m. § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 10a

Haushaltsführung

Die Haushaltswirtschaft wird ab dem Haushaltsjahr 2016 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik geführt).

§ 11 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Südangeln veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Südangeln“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Das Mitteilungsblatt ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement : vierteljährlich 12,50 € einschließlich Porto, zahlbar im Voraus.
Einzelbezug : Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preis von 0,50 € pro Ausgabe.
Mitglieder der Gemeindevertretungen können das Blatt kostenfrei in der Amtsverwaltung abholen. Zusätzlich kann das Mitteilungsblatt auf der Internetseite des Amtes Südangeln unter www.amt-suedangeln.de heruntergeladen werden.